

**Allgemeine Wasserversorgungssatzung
des Wasserwerkes Trier-Land - Zweckverband -
vom 10. September 1982**

Auf Grund der §§ 24, 26 und 67 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) und des § 15 der Verbandssatzung des Wasserwerkes Trier-Land - Zweckverband - vom 20. Oktober 1977 wird gemäß Beschluss der Versammlung des Wasserwerkes Trier-Land - Zweckverband - vom 14. Juli 1982 folgende Satzung erlassen:

1. Abschnitt: Wasserversorgungseinrichtung

§ 1 Allgemeines

- 1) Dem Wasserwerk Trier-Land - Zweckverband - obliegt in dem in § 3 der Verbandssatzung bezeichneten Versorgungsgebiet die Versorgung der Einwohner mit Trink- und Brauchwasser sowie die Bereitstellung von Wasser für öffentliche Zwecke einschließlich Brandschutz und die Abgabe von Wasser für gewerbliche und sonstige Zwecke.
- 2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe betreibt und unterhält das Wasserwerk mehrere Wasserversorgungsanlagen als öffentliche Einrichtung.
- 3) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer ersten Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Beseitigung (Stilllegung) bestimmt das Wasserwerk.
- 4) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch Einrichtungen Dritter, die das Wasserwerk zur Durchführung seiner Aufgaben nach Abs. 1 in Anspruch nimmt und zu deren Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Betrieb und Unterhaltung es beiträgt.

**2. Abschnitt: Anschluss und Benutzungsrecht/
Anschluss- und Benutzungszwang**

§ 2 Anschluss und Benutzungsrecht

- 1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet des Wasserwerkes liegenden Grundstücks ist - unter Berücksichtigung der Einschränkungen in § 3 - berechtigt, von dem Wasserwerk zu verlangen, dass das Grundstück an die bestehende Straßenleitung angeschlossen wird (Anschlussrecht).

2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung (Hausanschluss) hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Regelungen dieser Satzung, der ergänzend hierzu ergangenen Satzungen und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen (DIN-Vorschriften) das Recht, von der Wasserversorgungseinrichtung Trink- und Brauchwasser zu beziehen (Benutzungsrecht).

3) Die Einrichtungen Dritter nach § 1 Abs. 4 gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechts der wasserwerkseigenen Wasserversorgungseinrichtungen als gleichgestellt.

§ 3 Beschränkung des Anschlussrechts

1) Das Anschlussrecht nach § 2 Abs. 1 erstreckt sich nur auf Grundstücke, die an eine Straße mit einer betriebsfertigen Leitung unmittelbar angrenzen oder die Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke haben. Die rechtliche Absicherung obliegt dem Antragsteller.

Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Straßenleitung nicht verlangen. Ausgenommen sind die bis zum Erlass dieser Satzung hergestellten Anschlussleitungen für Grundstücke, die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorweisen.

2) Sind die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und kann das Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden oder erfordert der Anschluss besondere Maßnahmen und Aufwendungen, kann das Wasserwerk den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, zusätzlich zu den sich aus den Entgelts- und Beitragssatzungen für das Grundstück ergebenden Entgelten die entstehenden Mehrkosten für die Herstellung, die Erneuerung, die Unterhaltung und den Betrieb zu tragen.

Das Wasserwerk ist berechtigt, an den zu erstellenden Anlagen, die sein Eigentum werden, auch den Anschluss weiterer Grundstücke zuzulassen. Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, die über diese Anlagen versorgt werden, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und auf Wasserlieferung, wenn sie zuvor dem in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen ihrem Interesse am Anschluss entsprechenden Teil der Kosten auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen. Der Kostenbeitrag wird vom Wasserwerk bestimmt.

3) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht gegeben, insbesondere wenn noch keine betriebsfertige Leitung vor dem Grundstück verlegt ist, kann das Wasserwerk einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag gestatten, sein Grundstück durch eine eigene provisorische Anschlussleitung an eine Leitung jederzeit widerruflich auf seine Kosten anzuschließen.

Die Kosten der Erneuerung, Änderung und Unterhaltung dieser Leitung trägt der Grundstückseigentümer.

Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Umfang, Linienführung und Tiefe der provisorischen Anschlussleitung sowie der Wiederherstellung des alten Zustandes für die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen bestimmt dabei das Wasserwerk, das auch die unentgeltliche Übertragung in sein Eigentum verlangen kann.

Werden nach Verlegung der provisorischen Anschlussleitung die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer die Anschlussleitung auf Verlangen des Wasserwerkes auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen.

Werden nach Verlegung der provisorischen Anschlussleitung die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer die Anschlussleitung auf Verlangen des Wasserwerkes auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen.

Werden die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 durch Verlegung einer Verteilerleitung innerhalb von zehn Jahren nach der erstmaligen Verlegung der provisorischen Anschlussleitung geschaffen, werden dem Grundstückseigentümer die von ihm hierfür aufgewandten und nachgewiesenen Baukosten auf einen durch die Verlegung einer Verteilerleitung entstehenden einmaligen Beitrag angerechnet. Ein Mehrbetrag wird nicht herausgezahlt.

Der Anrechnungsbetrag reduziert sich für jedes volle Jahr, das die Anschlussleitung in Betrieb war, um 10 v. H.

Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht gegeben und stellt das Wasserwerk trotzdem eine Verteilerleitung her, gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 4 Beschränkung des Benutzungsrechts

1) Der Wasserversorgungsanlage darf nach den Bestimmungen dieser Satzung jederzeit am Ende der Anschlussleitung Wasser entnommen werden. Das gilt nicht, soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der Wasserversorgung (z. B. wegen Wassermangel) erforderlich ist. Die Entnahme von Wasser in außergewöhnlichen Mengen kann versagt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, soweit und solange das Wasserwerk durch Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert ist.

Beschränkungen nach § 23 Abs. 2 und § 25 Ab. 2 Satz 2 bleiben unberührt.

2) Soweit auf einem Grundstück private Wasserversorgungsanlagen nach dieser Satzung zulässig sind dürfen diese mit der Wasserversorgungsanlage des Wasserwerkes nur so verbunden sein, dass ein Eindringen von Wasser aus der privaten Anlage in die öffentliche Wasserversorgungsanlage ausgeschlossen ist. Das Wasserwerk kann den Einbau geeigneter Schutzvorrichtungen verlangen.

3) Das Benutzungsrecht nach § 2 Abs. 2 umfaßt nicht die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage für Erdungen der elektrischen Anlagen und Blitzschutzanlagen.

§ 5 Anschlusszwang

1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet des Wasserwerkes liegenden Grundstücks ist verpflichtet, im Rahmen seines Anschlussrechts sein Grundstück an die bestehende öffentliche Wasserversorgungsanlage dann anzuschließen oder anschließen zu lassen,

- a) wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist und
- b) wenn dieses Grundstück an eine Straße mit einer betriebsfertigen Leitung unmittelbar angrenzt oder wenn es einen Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke hat.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere selbständig nutzbare Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude dieses Grundstücks anzuschließen. Die Verpflichtung zum Anschluss besteht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1a) nicht erfüllt sind, aber auf dem Grundstück Wasser verbraucht oder in absehbarer Zeit verbraucht werden wird oder der Anschluss zur Vermeidung von Missständen erforderlich ist. Satz 1b) findet hierbei Berücksichtigung. Das Vorhandensein einer provisorischen eigenen Anschlussleitung nach § 3 Abs.3 befreit nicht vom Anschlusszwang.

2) Werden an Straßen, in denen noch keine oder nicht in voller Länge Straßenleitungen befinden, Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt, so kann das Wasserwerk von den Grundstückseigentümern verlangen, dass auf diesen Grundstücken bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage nach den näheren Angaben des Wasserwerkes getroffen werden.

3) Eigen-, Zusatz- und Reservewasserversorgungsanlagen des Grundstücks (private Wasserversorgungsanlagen) müssen vom Wasserwerk zugelassen sein. Bis zum Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung vom Anschlusszwang hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle vorhandenen und dann nicht mehr zulässigen eigenen Wasserversorgungsanlagen stillzulegen und von dem Wasserwerk verplomben zu lassen, falls diese von ihm nicht beseitigt werden.

Ohne Genehmigung des Wasserwerkes ist eine weitere Wasserentnahme aus eigenen Wasserversorgungsanlagen unzulässig.

§ 6 Benutzungszwang

- 1) Alle Benutzer auf den an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben ihren gesamten Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus der Anschlussleitung zu decken.
- 2) Auch ohne ausdrückliche Aufforderung des Wasserwerkes haben die Grundstückseigentümer, die Benutzer, die Haushaltsvorstände sowie die Leiter der auf den Grundstücken betriebenen Gewerbebetriebe, Dienststellen, Büros usw. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die ausnahmslose Befolgung des Abs. 1 sicherzustellen.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Führt der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu einer unbilligen und unzumutbaren Härte, kann das Wasserwerk eine jederzeit widerrufliche, zeitlich beschränkte oder unbeschränkte Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschlusszwang aussprechen. Der Grundstückseigentümer hat diese Befreiung schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang gewünscht wird. Das Wasserwerk kann die Befreiung oder Teilbefreiung davon abhängig machen, dass von dem Grundstückseigentümer für jedes Grundstück bzw. Gebäude eine Frischwasserreserve gehalten werden muss, mit der mehrtägige Versorgungsschwierigkeiten aus der privaten Wasserversorgungsanlage überbrückt werden können.
- 2) Will der Grundstückseigentümer die von ihm beantragte und ihm auch bewilligte Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten für ihn die Bestimmungen des § 2. Werden durch die nennher verstärkte Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die schon angeschlossenen oder dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfenen anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Wasserentnahme beeinträchtigt und kann dem Wasserwerk die Beseitigung des Hindernisses wirtschaftlich nicht zugemutet werden, so besteht insoweit kein Anspruch auf Anschluss und Benutzung.
- 3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Befreiung vom Benutzungszwang. Das Wasserwerk kann darüber hinaus Befreiungen im Rahmen des für sie wirtschaftlich Zumutbaren aussprechen, insbesondere für den Betrieb von Wärmepumpen; dabei ist insbesondere auf die Entgeltsbelastungen der übrigen Grundstückseigentümer Rücksicht zu nehmen.
- 4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang entbindet das Wasserwerk nicht von seiner Verpflichtung, für die Beseitigung gesundheitsgefährdender Missstände zu sorgen.

5) Beim Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder einer Veränderung, die die Anschlussleitung betrifft, hat der Grundstückseigentümer dies dem Wasserwerk zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 8 Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlagen für Feuerlöschzwecke

1) Sollen auf privaten Grundstücken besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Wasserwerk zu treffen.

2) Löschwasserentnahmestellen auf privaten Grundstücken werden vom Wasserwerk zu mit Plomben verschlossen. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer. Der Grundstückseigentümer darf nur zu Feuerlöschzwecken Wasser entnehmen. Er hat den Anschluss auf Verlangen im öffentlichen Interesse zur Verfügung zu stellen. Jede Entfernung oder Beschädigung der Plomben ist vom Grundstückseigentümer unverzüglich zu melden.

3) Beim Eintritt des Brandes oder in sonstigen Fällen allgemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere haben die Benutzer ihre Leitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die Wasserentnahme zu unterlassen.

§ 9 Antrag auf Anschluss und Benutzung

1) Den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung an der Anschlussleitung hat der Grundstückseigentümer unter Benutzung eines beim Wasserwerk erhältlichen Vordruckes für jedes Grundstück zu beantragen.

Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Beschreibung der Wasserverbrauchsanlage einschließlich Zahl der Entnahmestellen,
- b) den Namen des Herstellers, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
- c) die Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten für die durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Flächen nach Maßgabe der Entgeltsatzung Wasserversorgung zu übernehmen und dem Wasserwerk den entsprechenden Betrag zu erstatten.

Steht der Name des Herstellers, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll, bei der Antragstellung noch nicht fest, soll er sobald wie möglich dem Wasserwerk mitgeteilt werden.

Der Antrag ist vom Grundstückseigentümer zu unterschreiben und dem Wasserwerk einzureichen. Das Wasserwerk kann Ergänzungen zum Antrag verlangen und Nachprüfungen vornehmen.

2) Mit der Ausführung der Arbeiten für die Anschlussleitung darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Ergibt sich während der Ausführung der Anschlussarbeiten die Notwendigkeit einer Änderung, ist dies dem Wasserwerk unverzüglich anzuzeigen und eine zusätzliche Genehmigung der Änderung einzuholen.

3) Die Genehmigung des Antrages auf Anschluss erfolgt bei Vorliegen der satzungrechtlichen Bestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen. Ohne vorherige Zustimmung des Wasserwerkes darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden.

3. Abschnitt: Grundstücksanschlüsse

§ 10 Art des Anschlusses

Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar durch eine Anschlussleitung (Hausanschluss) Verbindung mit dem Verteilungsnetz haben und nicht über andere Grundstücke versorgt werden. Das Wasserwerk behält sich beim Vorliegen besonderer Verhältnisse vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen. Jedes Grundstück wird grundsätzlich nur einmal angeschlossen. Das Wasserwerk kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Anschlüsse zulassen.

§ 11 Anschlussleitungen

1) Das Wasserwerk bestimmt Art, Zahl und Lage der Anschlussleitungen sowie deren Änderung nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen.

2) Das Wasserwerk ist Eigentümer der gesamten Anschlussleitung. Sie wird vom Verteilungsnetz bis zur Hauptabsperrvorrichtung ausschließlich vom Wasserwerk hergestellt, erneuert, geändert, unterhalten und beseitigt. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung der Anschlussleitung zu treffen.

3) Soweit das Wasserwerk Arbeiten an der Anschlussleitung nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer ausführen lässt, können Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl des Nachunternehmers berücksichtigt werden, soweit es Arbeiten an dem Teil der Anschlussleitung betrifft, die auf dem Grundstückseigentum auszuführen sind.

4) Anschlussleitungen müssen zugänglich und vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkungen dritter Personen, vor Oberflächen-, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost geschützt sein. Grundstückseigentümer und Benutzer dürfen keine Einwirkungen auf die Anschlussleitungen vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Wasserwerk jeden Schaden an der Anschlussleitung, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstigen Störungen unverzüglich anzuzeigen.

6) Die Kostenerstattung für Anschlussleitungen ist in der Entgeltsatzung Wasserversorgung geregelt.

4. Abschnitt: Wasserverbrauchsanlagen auf den Grundstücken

§ 12 Wasserverbrauchsanlagen auf den Grundstücken

1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Wasserverbrauchsanlage hinter der Anschlussleitung, mit Ausnahme der Messeinrichtungen (Hauptzähler), ist der Grundstückseigentümer verantwortlich; sie ist sein Eigentum.

Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist neben ihm dieser verantwortlich. Wenn durch Schäden an der Verbrauchsanlage oder aus anderen Gründen Wasser ungenutzt abläuft, hat der Grundstückseigentümer die vollen Verbrauchsgebühren für diese Wassermenge zu zahlen.

2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen (z. B. DIN 1988) sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.

Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen sind nur durch ein Installationsunternehmen herzustellen. Vor Beginn der Installation ist dem Wasserwerk eine Beschreibung und Berechnung der Anlage unter Benutzung des beim Wasserwerk erhältlichen Vordrucks vorzulegen. Andere als vorschriftsmäßig gemeldete Anlagen werden nicht an die Anschlussleitung angeschlossen.

Das Wasserwerk ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

3) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Wasserverbrauchsanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserwer-

kes zu veranlassen.

4) Für die Wasserverbrauchsanlage dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN - DVGW oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 13 Inbetriebsetzung der Wasserverbrauchsanlagen auf den Grundstücken

1) Das Wasserwerk oder dessen Beauftragte schließen die Wasserverbrauchsanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie durch die endgültige Anbringung des Wasserzählers in Betrieb.

2) Jede Inbetriebnahme der Wasserverbrauchsanlage ist bei dem Wasserwerk durch Einreichung der Fertigstellungsanzeige zu beantragen; die Beantragung hat über ein Installationsunternehmen zu erfolgen.

3) Das Wasserwerk kann für die Inbetriebsetzung vom Grundstückseigentümer Kostenersatzung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Wasserverbrauchsanlagen auf den Grundstücken

1) Das Wasserwerk ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Grundstückseigentümer oder Benutzer auf anerkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Wasserwerk berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist es hierzu verpflichtet.

3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Wasserwerk keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen. Hierbei findet Abs. 2 Anwendung.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Wasserverbrauchsanlagen/Mitteilungspflichten

1) Die Wasserverbrauchsanlage muss so beschaffen sein und betrieben werden, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserwerkes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

2) Erweiterungen und Änderungen der Wasserverbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserwerk mitzuteilen, soweit sich dadurch Bemessungsgrößen für die Entgelte ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Wasserwerkes den Zutritt zu ihren Grundstücken und Räumen und zu den Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 19) zu gestatten und zu ermöglichen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte, insbesondere zur Ablesung der Wasserzähler, erforderlich ist.

§ 17 Technische Anschlussbedingungen

Das Wasserwerk ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Anschlussleitung und die Wasserverbrauchsanlagen sowie an den Betrieb der Wasserverbrauchsanlagen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Wasserwerkes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

5. Abschnitt: Messung des Wasserverbrauchs

§ 18 Wasserzähler

1) Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch Wasserzähler festgestellt. Die Wasserzähler müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Die vom Wasserzähler ordnungsgemäß angezeigte Wassermenge gilt für die Berechnung der Gebühren als verbraucht. Es ist dabei ohne Bedeutung, ob sie nutzbringend verwendet oder ungenutzt, etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder sonstige defekte Einrichtungen nach der Anschlussleitung, verlorengegangen ist.

2) Das Wasserwerk stellt für jede Anschlussleitung nur einen Wasserzähler - Hauptzähler - auf, der Bestandteil der Anschlussleitung ist und sein Eigentum bleibt (§ 11 Abs. 2). Die Verwendung weiterer Wasserzähler nach dem Hauptzähler wird dem Grundstückseigentümer gestattet; die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen bleiben ausschließlich Aufgabe des Grundstückseigentümers, da diese Wasserzähler in seinem Eigentum verbleiben. Die Vorschriften des § 12 sind dabei zu beachten.

3) Das Wasserwerk bestimmt entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles Art, Größe und Anbringungsort der Hauptzähler. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Wasserzähler (Hauptzähler) Aufgabe des Wasserwerkes. Es wird den Grundstückseigentümer anhören und seine berechtigten Interessen wahren. Es wird auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

4) Der Grundstückseigentümer darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung nicht vornehmen und nicht dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte des Wasserwerkes vorgenommen werden.

5) Der Grundstückseigentümer hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dem Wasserwerk unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Wasserzähler vor Oberflächenwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Er haftet insoweit für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, es sei denn, dass ihn hieran kein Verschulden trifft.

§ 19 Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

1) Das Wasserwerk kann verlangen, dass nach seiner Wahl der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

- a) das Grundstück unbebaut ist oder
 - b) die Versorgung des Gebäudes mit einer Anschlussleitung erfolgt, die unverhältnismäßig lang ist oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden kann, oder
 - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- 2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtung in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten; sie bleibt in seinem Eigentum.
- 3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtung auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 20 Nachprüfung von Wasserzählern

- 1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Wasserwerk, so hat er dies vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- 2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Wasserwerk zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer einschließlich der Kosten, die durch Abnahme und Wiederanbringung des Wasserzählers entstanden sind.
- 3) Die Kosten für die generelle Überprüfung der Wasserzähler gemäß den eichrechtlichen Vorschriften und die damit verbundenen Kosten der Abnahme und Wiederanbringung trägt das Wasserwerk.

§ 21 Ablesung

- 1) Die Wasserzähler werden von Beauftragten des Wasserwerkes oder auf Verlangen des Wasserwerkes vom Grundstückseigentümer selbst zur Feststellung der verbrauchten Wassermenge einmal jährlich abgelesen. Diese Ablesung dient zur Abrechnung der Gebühren.
Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler ungehindert und gefahrlos zugänglich sind. Die Ablesung erfolgt zum 31. Dezember eines jedes Jahres, als mittlerer Ablesestichtag.
Der Ablese- und Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Zusätzliche Ablesungen können durch das Wasserwerk vorgenommen und veranlaßt werden.

2) Solange der Beauftragte des Wasserwerkes die Räume des Grundstückseigentümers oder Benutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder wenn der Wasserzähler stehengeblieben ist, darf das Wasserwerk den Verbrauch schätzen. Die Schätzung erfolgt auf der Grundlage des zuletzt abgelesenen Jahresverbrauchs. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 22 Berechnungsfehler

1) Ergibt eine Prüfung der Wasserzähler (§ 20 Abs. 1) eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Gebührenbetrag zu erstatten oder nachzuentrichten.

Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt der Wasserzähler nicht an, so ermittelt das Wasserwerk den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den laufenden und den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

6. Abschnitt: Wasserlieferung

§ 23 Wasserlieferung

1) Wasser wird in der Regel ohne Beschränkung auf das Grundstück bis zum Ende der Anschlussleitung geliefert, soweit nicht eine Beschränkung des Benutzungsrechts ausgesprochen ist oder Beschränkungen besonders vereinbart sind.

Für die Verteilung des Wassers auf dem Grundstück nach der Anschlussleitung ist ausschließlich der Grundstückseigentümer verantwortlich.

2) Das Wasserwerk kann die Lieferung von Wasser zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen oder einschränken.

Dies gilt auch,

a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung, insbesondere wegen Betriebsstörungen, Wassermangel oder dessen Verhinderung, erforderlich sind,

- b) soweit und solange das Wasserwerk an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

Das Wasserwerk wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.

- 3) Das Wasserwerk wird die Grundstückseigentümer und Benutzer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Wasserwerk dies nicht zu vertreten hat oder

b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

- 4) Für die Haftung bei Versorgungsstörungen gelten die §§ 6 und 7 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I. S. 750).

§ 24 Art der Versorgung

- 1) Das vom Wasserwerk gelieferte Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Wasserwerk wird das Wasser möglichst unter dem Druck liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist.

Das Wasserwerk ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei werden die Belange der Grundstückseigentümer möglichst berücksichtigt. Wenn durch diese Änderung die Wasserverbrauchsanlage des Grundstückseigentümers ebenfalls eine Änderung erfahren muss, gehen die Kosten hierfür zu dessen Lasten.

- 2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. §§ 12 und 15 finden hierbei Anwendung.

§ 25 Verwendung des Wassers

1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserwerkes zulässig. Diese wird erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegend versorgungswirtschaftliche Gründe oder sonstige Vereinbarungen entgegenstehen.

2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das Wasserwerk kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken oder untersagen, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Wasserwerk vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen.

Der Antragsteller hat dem Wasserwerk alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten.

Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

4) Soll das Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern des Wasserwerkes zu benutzen, die nach besonderer Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden.

Hydrantenstandrohre, die vom Wasserwerk nicht zur Verfügung gestellt wurden, dürfen nicht zur Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten benutzt werden.

§ 26 Um- und Abmeldung des Wasserbezuges

1) Änderungen im Kreise der Grundstückseigentümer sowie deren Namen und Anschrift haben die bisherigen Eigentümer dem Wasserwerk innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen.

Zu dieser Meldung sind auch die neuen Eigentümer verpflichtet.

2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung dem Wasserwerk schriftlich mitzuteilen.

3) Will ein zum Abschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er beim Wasserwerk Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.

4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne des Abs. 2 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer dem Wasserwerk für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen. Die Kosten für das Absperrern und Wiederöffnen des Anschlusses fallen dem Grundstückseigentümer zur Last.

7. Abschnitt: Grundstücksbenutzung

§ 27 Grundstücksbenutzung

1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

2) Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.

3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt das Wasserwerk; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch eingetragen sind.

4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Wasserwerkes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

8. Abschnitt: Entgelte

§ 28 Entgelte für die Wasserversorgung

- 1) Für die Kosten der Herstellung der Wasserversorgungsanlagen und der Herstellung von Hausanschlüssen von der Verteilerleitung bis zur Grundstücksgrenze, die zur Vornahme der Wasserversorgung in Baugebieten dienen, erhebt das Wasserwerk einmalige Beiträge auf Grund einer besonderen Beitragsatzung.
- 2) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage erhebt das Wasserwerk Benutzungsgebühren auf Grund einer besonderen Entgeltsatzung.
- 3) Für die erste Herstellung der Anschlussleitung und ihre Erneuerung sowie bei Änderungen, die durch Änderungen oder Erweiterungen der Wasserverbrauchsanlage des Grundstückseigentümers oder aus anderen Gründen von diesem veranlaßt werden, erhebt das Wasserwerk Kostenerstattungen auf Grund einer besonderen Entgeltsatzung.
- 4) Die Abgabe von Wasser an Grundstückseigentümer oder Benutzer für industrielle, gewerbliche oder ähnliche Zwecke kann durch besondere Lieferungsverträge geregelt werden. Dies gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser in den Fällen des § 8 und in den Fällen des § 3 Abs. 2 und 3.

9. Abschnitt: Sonstige Vorschriften

§ 29 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangmaßnahmen

- 1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4, 5, 6, 7, 8 Abs. 2 und 3, 9, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 25, 26 und 27) oder einer auf Grund dieser Satzung vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.
- 3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 30 Einstellung der Wasserlieferung

- 1) Das Wasserwerk ist berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit nach § 29, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung zuwiderhandelt oder die Einstellung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen, Sachen oder Anlagen abzuwenden,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen von Grundstückseigentümern oder Benutzern störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserwerkes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

- 2) Bei anderer Zuwiderhandlung, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Wasserwerk berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Wasserwerk kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

- 3) Das Wasserwerk wird die Versorgung unverzüglich wiederaufnehmen, sobald die Gründe für seine Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 31 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffsbestimmungen gelten sowohl für diese Allgemeine Wasserversorgungssatzung als auch für die Satzungen über die Erhebung von Entgelten und Beiträgen für die Wasserversorgungseinrichtung.

1. Grundstück

Grundstück ist ein Teil der Erdoberfläche, für den ein besonderes Grundbuchblatt angelegt ist (Grundbuchgrundstück). Abweichen davon gilt als Grundstück jeder zusammenhängende angeschlossene oder anschließbare Teil eines Grundbuchgrundstücks, der eine wirtschaftliche Einheit darstellt, insbesondere wenn sich auf dem Teilgrundstück zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmte, selbständig nutzbare Gebäude befinden. Wirtschaftliche Einheiten sind auch mehrere Grundbuchgrundstücke, die den gleichen Eigentümern gehören und gemeinschaftlich nutzbar sind oder genutzt werden.

2. Grundstückeigentümer

Den Grundstückeigentümern sind gleichgestellte Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Wohnungseigentümer haben einen Bevollmächtigten zu bestellen, der gegenüber dem Wasserwerk als Grundstückseigentümer auftritt.

Soweit Zahlungen an das Wasserwerk zu leisten sind, sind mehrere Grundstückseigentümer (Gesamthandseigentum oder Eigentum nach Bruchteilen) Gesamtschuldner; Wohnungseigentümer wird das Wasserwerk zunächst nur entsprechend ihrem Anteil heranziehen. Soweit Verpflichtungen nach dieser Satzung für Grundstückseigentümer bestehen, kann sich das Wasserwerk an jeden von ihnen halten.

3. Benutzer

Benutzer sind neben den Grundstückseigentümern alle zur Abnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten, insbesondere Mieter, Pächter und Untermieter, sowie alle, die der Wasserversorgungsanlage tatsächlich Wasser entnehmen.

4. Wasserversorgungsanlage

Zur Wasserversorgungsanlage gehören die Wasserleitungen ab Quelle oder Brunnen bzw. Einspeisungsort aus fremden Versorgungsunternehmen, Pumpwerke, Aufbereitungsanlagen, Hochbehälter, Hauptleitungen und andere gemeinschaftliche Anlageteile sowie die Straßenleitungen (Verteilerleitungen) im Versorgungsgebiet bis zum Beginn der Anschlussleitung.

5. Straßenleitung

Straßenleitungen sind die Verteilerleitungen im Versorgungsgebiet, die dem Anschluss der Grundstücke dienen; das gilt auch für solche Leitungen, die nicht in einer öffentlichen Straße verlegt sind.

6. Anschlussleitung (Hausanschluss)

Die Anschlussleitung beginnt mit der Anbohrschelle und geht von der Leitung, an der der Anschluss erfolgt (in der Regel die Straßenleitung bzw. die Verteilerleitung) bis hinter die Hauptabsperrvorrichtung einschließlich der Meßeinrichtung (Hauptzähler).

7. Wasserverbrauchsanlage auf dem Grundstück

Wasserverbrauchsanlage auf dem Grundstück sind die Leitungen auf dem Grundstück ab der Hauptabsperrvorrichtung ausschließlich der Meßeinrichtung (Hauptzähler) sowie die sonstigen Wasserverbrauchseinrichtungen auf dem Grundstück.

- Seite 20 -

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Allgemeine Wasserversorgungssatzung - vom 20. Oktober 1977 außer Kraft

Trier, den 10. September 1982

Wasserwerk Trier-Land

- Zweckverband -

Verbandsvorsitzender

P r ü m m

Bürgermeister